- für Lichtund Kraftc) stromabnahme bei gemeinsamer Messung 0,40 DM je kWh (K 40)
- (2) Kleinstabnehmertarif gemäß Abs. 1 a und c kann nur dann Anwendung wenn sich der betreffende Abnehmer schriftlich pflichtet, seine Kraftanlage ausschließlich in Zeiten zu betreiben, die im Einvernehmen mit dem EVB festgelegt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung der Verpflichtung ohne Genehmigung sind die Grundpreistarife nach §§ 4, 5 oder 6 — auch für den Wahl zurückliegenden Zeitraum seit der des Kleinstabnehmertarifes. längstens iedoch für ein wieder anzuwenden.
- Der EVB kann im Einvernehmen mit dem Lastverteiler als Bezugszeiten für Kraftstromabnehmer, die den Kleinstabnehmertarif wählen außer den Nachtzeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr —, freigeben:

vormittags im Sommerhalbjahr bis zu 3Vs Stunden bis zu 272 Stunden Winterhalbjahr im Sommerhalbjahr bis zu 372 Stunden nachmittags im im Winterhalbjahr bis zu 272 Stunden

§ 11 der PVO erhält folgende Fassung:

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission.

Dem § 12 der Preisverordnung wird Abs, 2 mit folgender Fassung hinzugesetzt:

Verordnung wird allen Ablesungen Verbauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn die Energieentnahme ganz oder teilweise dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung entfällt.

§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

Ist der Anschlußwert eines in einer Landwirteiner Gärtnerei oder in dem dazugehörigen Haushalt betriebenen Motors .

bei einer gärtnerischen Nutzfläche

bis 5 ha höher als 2 kW,

bei einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzfläche

> 10 ha höher als 5,5 kW, bis

" 25 ha höher als 7,5 kW,

als 11 kW. 50 ha höher

100 ha höher als 15 kW,

200 ha höher als 30 kW.

über 200 ha höher als 40 kW,

so gilt der darüber liegende Teil des Anschlußwertes des Motors als Überanschlußwert.

- Sind mit einer Landwirtschaft oder Gärtnerei An-(2) verbunden, die anderen beruflichen oder gewerblagen Zwecken dienen (z. B. Verkaufsräume Gärtnerei) so wird für diese Anlagen ein Grundpreis nach dem Gewerbetarif erhoben.
- Betreibt ein Abnehmer einer Hühnerfarm neben einer ähnlichen wirtschaftlichen Einheit zusätzlich Landwirtschaft, so gilt für diese zusätzlich betriebene Landwirtschaft der Landwirtschaftstarif.

(4) Werden außer dem Haushalt des landwirtschaftlichen gärtnerischen Abnehmers noch andere im Zusammenhänge mit der Landwirtschaft oder der Gärtstehende selbständige Haushalte mit Elektroso wird Grundpreis für energie versorgt, der Haushalte nach dem Haushalttarif bestimmt.

Verordnung tritt mit ihrer Verkündung Kraft und wird allen Ablesungen bzw. Verbrauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn Energieentnahme ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Berlin, den 21. Oktober 1953

Staatssekretariat für Energie

Jeczmionka Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute.

Vom 16. Oktober 1953

Zur Durchführung der Anordnung vom 5. Dezember die Übernahme und Bestattung wissenschaftliche Institute (GBl. S. durch 1308) folgendes bestimmt:

Gemäß \S 1 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener wissenschaftliche Institute durch (GBl. S. 1308) sind Bestattung Verstorbene, nicht deren durch gehörigen nahestehende oder ihnen sonst Personen übernommen wird, wissenschaftlichen Instituten zur Bestattung zu übergeben. Als zuständige wissenschaftliche Institute werden bestimmt:

- 1. die anatomischen Institute der Universitäten,
- 2. das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Ministerium für Gesundheitswesen Steid1e Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 17. Oktober 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 3

Berufsschullehrer. Schulleiter und deren an Betriebsberufsschulen unterrichten, auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung

• 1. Durchfb. (GBl. S. 199)